

Lesefassung

Die Lesefassung berücksichtigt:

- 1.) die Satzung (Benutzungsordnung) über die Benutzung des Mehrzweckhauses der Gemeinde Hammoor vom 01.03.1999
- 2.) die 1. Satzung zur Änderung der Satzung (Benutzungsordnung) über die Benutzung des Mehrzweckhauses der Gemeinde Hammoor vom 26.04.2002
- 3.) die 2. Satzung zur Änderung der Satzung (Benutzungsordnung) über die Benutzung des Mehrzweckhauses der Gemeinde Hammoor vom 13.08.2013

Satzung (Benutzungsordnung) über die Benutzung des Mehrzweckhauses der Gemeinde Hammoor

(Präambel)

§ 1

Benutzer des Mehrzweckhauses

- (1) Das Mehrzweckhaus wird durch Beschluss der Gemeindevertretung für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen sowie durch Genehmigung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin für Einzelveranstaltungen folgenden Institutionen zur nicht gewerblichen Benutzung überlassen:
 - a. Örtliche Vereine und Organisationen
 - b. Freiwillige Feuerwehr Hammoor
 - c. Parteien und politische Vereinigungen in der Gemeinde Hammoor
 - d. Kirchen aus dem Bereich des Amtes Bargteheide-Land und der Stadt Bargteheide
 - e. Gemeinnützige Vereine.Die Benutzung des Jugendzentrums bleibt den Jugendlichen der Gemeinde Hammoor im Rahmen der Hausordnung des Jugendclubs vorbehalten.
- (2) Falls die Räume für gemeindliche Zwecke benutzt werden sollen (z.B. Wahlen, Sitzungen, Impfungen, Mütterberatung, Veranstaltungen von Parteien und politischen Vereinigungen), geht diese Benutzung vor. Die Beteiligten, die an diesen Tagen die Benutzung hätten, sind rechtzeitig, mindestens 8 Tage vorher hiervon in Kenntnis zu setzen.
- (3) Andere Vereine, nicht organisierte Gruppen und sonstige Organisationen können die Räume mitbenutzen, soweit dieses den Belangen der unter § 1 Abs. 1 genannten Benutzer/-innen nicht entgegensteht und die Benutzung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin genehmigt ist. Absatz 2 ist zu beachten.
- (4) Die Räume können auch von Privatpersonen benutzt werden. Die Absätze 1,2 und 3 sind zu beachten.
- (5) Jeder Benutzer/jede Benutzerin ist berechtigt, in Notfällen kostenlos zu telefonieren.

§ 2 Benutzungsgebühren

- (1) Bei Veranstaltungen der unter § 1 Abs. 3 und 4 Genannten wird für die Benutzung des Mehrzweckhauses ohne Clubraum, einschl. Küche, Vorraum und Sanitärräume, eine Benutzungsgebühr von 130,00 € erhoben. Die Küchenbenutzung hat nur nach Absprache mit dem Hausmeister/der Hausmeisterin zu erfolgen.
- (2) Für die Benutzung der Hälfte des Mehrzweckhauses ohne Clubraum, einschl. Küche, Vorraum und Sanitärräume, ist eine Benutzungsgebühr von 100,00 € zu zahlen. Die Küchenbenutzung hat nur in Absprache mit dem Hausmeister/der Hausmeisterin zu erfolgen.
- (3) Bei Veranstaltungen der unter § 1 Abs. 3 und 4 Genannten wird für die Benutzung des Clubraumes, ohne Küche, mit Vorraum und Sanitärräumen, eine Benutzungsgebühr von 90,00 € erhoben. Der Ausschank wird ausschließlich durch den Hausmeister/die Hausmeisterin wahrgenommen. Der Verzehr eigener Getränke ist nicht gestattet.
- (4) Abweichend zu den unter § 1 Abs. 3 Genannten kann durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin eine andere Gebührenordnung festgelegt werden. Die Gebühr ist im voraus an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder den Hausmeister/die Hausmeisterin zu zahlen.
- (5) Sofern die unter § 1 Abs. 3 und 4 Genannten den Ausschank selbst betreiben wollen, ist an den Hausmeister/die Hausmeisterin eine Kostenpauschale von 35,00 € für die Reinigung der benutzten Räume und die organisatorische Abwicklung zu entrichten. Bei Fassbierausschank ist auf die ordnungsgemäße Reinigung (Nachweis im Schankbuch) der Schankanlage zu achten (Urlaubszeit!). Wird die Aufsicht und Mitarbeit des Hausmeisters/der Hausmeisterin in den benutzten Räumen gewünscht, so ist ein Entgelt von 8,00 € pro Person und Stunde an den Hausmeister/die Hausmeisterin zu entrichten.
- (6) Die unter § 1 Abs. 1 und 2 genannten Institutionen zahlen keine Benutzungsgebühr.

§ 3 Benutzung der Räume

- (1) Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Schwarz besohlte Turnschuhe sind für den Sportbetrieb in der Mehrzweckhalle nicht zugelassen. Vor Verlassen der Räume sind die Möbel wieder ordnungsgemäß hinstellen. Die Fenster und Türen sind zu schließen.
- (2) Die Reinigung der Räume, einschließlich der Fenster und der sanitären Anlagen sowie die Lüftung obliegt dem Hausmeister/der Hausmeisterin, soweit die Aufgaben nicht besonders vergeben worden sind. Bei übermäßig starker Verschmutzung haben die Benutzer/-innen den größten Schmutz selbst zu entfernen und die Räumlichkeiten besenrein zu übergeben. Sind Getränke oder andere Flüssigkeiten verschüttet worden, so ist der Hausmeister/die Hausmeisterin unverzüglich zu informieren, um ein Festtrocknen auf der Fußbodenheizung zu vermeiden. Dies gilt auch für die Umkleidekabinen und Sanitärräume.
- (3) Dem Hausmeister/der Hausmeisterin sind die üblichen Nutzungszeiten mitzuteilen (Belegungsplan). Der Hausmeister/die Hausmeisterin informiert den Bürgermeister/die Bürgermeisterin.
- (4) Der Sportbetrieb sollte spätestens um 22.00 Uhr beendet werden. Diese Räume sind spätestens um 23.00 Uhr zu verlassen.
- (5) In begründeten Fällen kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Beschränkung nach § 3 Abs. 4, letzter Satz, aufheben.
- (6) Für den Clubbetrieb ist der Hausmeister/die Hausmeisterin ermächtigt, in begründeten Fällen die zeitliche Begrenzung nach § 3 Abs. 4, letzter Satz, aufzuheben.
- (7) Die zulässige Personenanzahl für Nutzung des Mehrzweckhauses ist auf maximal 99 Personen pro Veranstaltung begrenzt.

§ 4 Aufsicht und Hausrecht

- (1) Die Aufsicht über die zu nutzenden Räumlichkeiten obliegt dem Hausmeister/der Hausmeisterin.
- (2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin übt das Hausrecht aus. Der Hausmeister/die Hausmeisterin übt das Ordnungsrecht aus.

§ 5 Kantinenbetrieb

- (1) Es ist ein konzessionierter Ausschank eingerichtet, der für die gesamte Bewirtung im Mehrzweckhaus maßgeblich ist. Der Ausschank wird vom Hausmeister/von der Hausmeisterin betrieben.
- (2) Außer bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 3 und 4 ist das Mitbringen und der Verzehr von eigenen Getränken und Speisen nicht gestattet. In begründeten Ausnahmefällen bedarf dieses der Zustimmung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.
- (3) Der Ausschank schließt spätestens um 23.00 Uhr. Für Einzelveranstaltungen kann die Öffnungszeit mit Zustimmung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und in Abstimmung mit dem Hausmeister/der Hausmeisterin verlängert werden.
- (4) Wenn bei bestimmten Veranstaltungen (z.B. Mütterberatung, Kirchenveranstaltungen) kein Ausschank gewünscht wird, so ist dies dem Hausmeister/der Hausmeisterin rechtzeitig mitzuteilen.

§ 6 Haftung

- (1) Werden Schäden bei der Veranstaltung verursacht, haftet jeder Teilnehmer/jede Teilnehmerin gesamtschuldnerisch, wenn der/die Verantwortliche nicht ermittelt werden kann bzw. wenn der/die Verantwortliche nicht zahlungsfähig ist. Durch die Benutzung erkennen die Teilnehmer/-innen die Satzung an.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die bei und durch die Benutzung der Räume und Teilnahme an den Veranstaltungen entstehen.
- (3) Die Benutzer/-innen haben die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen (z.B. Haftung für abhandengekommene oder beschädigte Kleidungsstücke, Unfälle usw.) freizustellen, die aus Anlaß der Benutzung der Gemeinschaftsräume sowie der Parkflächen von den Benutzern/Benutzerinnen und Dritten erhoben werden könnten.
- (4) Werden im Mehrzweckhaus Gefahrenquellen erkannt, ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder dem Hausmeister unverzüglich Meldung zu machen, die Benutzung der Räumlichkeiten ist ggf. aus Sicherheitsgründen sofort zu untersagen.
- (5) Bei öffentlichen Veranstaltungen (unbestimmter Personenkreis) hat der Veranstalter/die Veranstalterin dafür zu sorgen, daß die Benutzung der Küche nur solchen Personen gestattet ist, die im Besitz eines gültigen Gesundheitszeugnisses sind.
- (6) Bei privaten Veranstaltungen trägt allein der Veranstalter/die Veranstalterin die Verantwortung für alle Bereiche, die sich aus der Benutzung des Mehrzweckhauses ergeben.

§ 7

Verarbeitung personenbezogener Daten (zu beachten: Landesdatenschutzgesetz - LDSG -)

(1) Zur Ermittlung der Benutzungsentgelt- sowie Haftungspflichtigen und zur Festsetzung des Benutzungsentgeltes sowie weiterer Forderungen im Rahmen dieser Satzung und zur Aufstellung eines Belegungsplanes ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten gemäß § 10 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG bei dem/der Bürgermeister/in oder bei dem/der Hausmeister/in und - falls erforderlich - bei den Meldebehörden durch die satzungsausführende (datenverarbeitende) Einheit des Amtes Bargteheide-Land zulässig:

- a) Geschlecht, Name(n), Vorname(n), Hauptwohnsitz, Telefon-Nr. der Veranstalterin/des Veranstalters und/oder der Benutzerin/des Benutzers und/oder weiterer Teilnehmer/-innen - wenn erforderlich wegen gesamtschuldnerischer Haftung -.

Die Übermittlung der erforderlichen Daten durch den/die Bürgermeister/in oder Hausmeister/in sowie durch die Meldebehörden an die satzungsausführende (datenverarbeitende) Einheit des Amtes Bargteheide-Land ist zulässig.

Die Erhebung weiterer erforderlicher Daten ist bei dem/der Benutzer/in und Veranstalter/in sowie die Weiterverarbeitung folgender Daten zulässig:

- b) Benutzungszweck
- c) Gebührentatbestände
- d) Nutzungszeit
- e) Tatbestände bei Verstoß gegen diese Satzung.
- f) Besitz eines Gesundheitszeugnisses.

Die Daten unter dem Buchstaben a) dürfen in einem Schankbuch aufgrund des § 2 Abs. 5 dieser Satzung nur zum Zwecke der Durchsetzung der Satzungsbestimmungen 4 Jahre weiterverarbeitet werden.

(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Einheit nur zum Zwecke der Durchführung dieser Satzungsbestimmungen grundsätzlich 4 Jahre weiterverarbeitet werden.

Soweit begründende Unterlagen den Kassenanordnungen beigelegt sind, obliegt ihre Aufbewahrung der Amtskasse nach den geltenden Bestimmungen.

(3) Datenübermittlungen der vorgenannten Daten sind - wenn erforderlich - zwischen dem/der Bürgermeister/in, der Gemeindevertretung, dem/der Hausmeister/in und der zuständigen Einheit des Amtes Bargteheide-Land zulässig.

(4) Die genannten Daten dürfen anonymisiert zu statistischen Zwecken zu einer eigenen Datei zusammengefasst werden.

§ 8
Änderung der Satzung der Gemeinde Hammoor
über die Verarbeitung personenbezogener Daten
für Zwecke des Amtes Bargteheide-Land
(Datenschutzsatzung)

In der vorgenannten Satzung wird der Artikel 4 ersatzlos gestrichen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung (Benutzungsordnung) über die Benutzung des Mehrzweckhauses der Gemeinde Hammoor, ausgefertigt am 09.07.1991, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Satzung der Gemeinde Hammoor über die Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke des Amtes Bargteheide-Land (Datenschutzsatzung), ausgefertigt am 16.06.1997, außer Kraft.

Hammoor, den 01.0.3.1999
(letzte Änderung: 13.08.2013)

Gemeinde Hammoor
Der Bürgermeister